

Vogler Karl (CE, OW), für die Kommission: Namens der Mehrheit Ihrer Kommission nehme ich nachfolgend Stellung zu den drei verbleibenden Differenzen.

Zur ersten Differenz, bei Artikel 23n Absatz 1bis Buchstabe f: Die Mehrheit Ihrer Kommission beantragt Ihnen – der Entscheid fiel mit 11 zu 10 Stimmen bei 2 Enthaltungen –, an der Ergänzung von Absatz 1bis Buchstabe f festzuhalten. Für die Mehrheit Ihrer Kommission ist wesentlich, dass das Züchterprivileg weiterhin geschützt bleibt und durch das Nagoya-Protokoll nicht eingeschränkt wird. Zur Frage des entsprechenden Schutzes konnte anlässlich der letzten Kommissionssitzung nach Meinung der Mehrheit Ihrer Kommission seitens der Verwaltung keine wirklich überzeugende Antwort gegeben werden, weshalb die Kommissionsmehrheit beantragt, an der Fassung des Nationalrates festzuhalten – dies mindestens vorläufig und so lange, bis Frau Bundesrätin Leuthard zu dieser Frage hier im Plenum eine überzeugende und klare Antwort gegeben hat. Es liegt nun an Ihnen zu entscheiden, ob diese Antwort heute entsprechend klar ausgefallen ist.

Zur zweiten Differenz, bei Artikel 23n Absatz 1bis Buchstabe g: Hier beantragt Ihnen die Mehrheit – der Entscheid fiel mit 13 zu 0 Stimmen bei 11 Enthaltungen –, dem Antrag der Mehrheit zu folgen, das heisst, Buchstabe g wie der Ständerat zu streichen und gleichzeitig Absatz 4 wie vorgeschlagen zu ergänzen. Tatsächlich ist es so, dass sich die internationale Gemeinschaft darauf geeinigt hat, dass Pathogene und Schädlinge unter den Anwendungsbereich des Nagoya-Protokolls und damit unter die Sorgfaltspflicht fallen. Gemäss Artikel 4 des Nagoya-Protokolls sollen Spezialabkommen, wie zum Beispiel jenes der WHO für bestimmte Grippeviren, gegenüber dem Nagoya-Protokoll Vorrang haben. Für Pathogene und Schädlinge, die unter diesen Spezialabkommen geregelt werden, kommt die Sorgfaltspflicht somit nicht zur Anwendung. Das wird in der vorliegenden Änderung des NHG in Artikel 23n Absatz 1bis Litera d festgehalten.

Mit der Ergänzung in Artikel 23n Absatz 4 wird sichergestellt, dass die Sonderbestimmungen bei Notstandssituationen auch in der Schweiz zu beachten sind. Die Ergänzung steht im Einklang mit dem Protokoll und stellt sicher, dass der Zugang zu Pathogenen und Schädlingen in Notstandssituationen aufgrund der Sorgfaltspflicht nicht verzögert wird, gleichzeitig aber auch die Vorteile aus deren Nutzung innert angemessener Zeit geteilt werden. Hält der Nationalrat an der ursprünglichen Fassung fest, also Pathogene und Schädlinge generell auszuschliessen, besteht das Risiko, dass nicht nur der Zugang zu Pathogenen und Schädlingen für die Schweizer Forschung und Industrie erschwert wird, sondern generell der Zugang zu genetischen Ressourcen. Ich ersuche Sie somit, der Kommissionsmehrheit zu folgen.

Zur letzten Differenz, bei Artikel 23p: Hier beantragt Ihnen die Mehrheit Ihrer Kommission – der Entscheid fiel mit 12 zu 12 Stimmen bei 1 Enthaltung und mit Stichentscheid des Präsidenten –, am Beschluss des Nationalrates festzuhalten. Es geht hier, es wurde gesagt, um das traditionelle Wissen indigener Gemeinschaften. Es geht um die Frage, ab wann bzw. unter welchen Voraussetzungen das traditionelle Wissen der Sorgfaltspflicht untersteht oder nicht. Die Mehrheit Ihrer Kommission hat den Antrag der Minderheit anlässlich ihrer letzten Sitzung ohne weitere Diskussion mit Stichentscheid des Präsidenten abgelehnt. Es gilt somit das, was bereits früher gesagt wurde, nämlich dass es keine rückwirkende Anwendung der Sorgfaltspflicht geben darf, wenn das traditionelle Wissen bereits frei zugänglich ist. Was die praktische Anwendung des Antrages der Minderheit betrifft, muss man sich bewusst sein, dass wohl in den wenigsten Fällen ein klares Einverständnis der indigenen Gemeinschaften vorliegt. Der Regelfall wäre daher, dass traditionelles Wissen unter die Sorgfaltspflicht fallen würde. Der Aufwand zur Abklärung und für Verhandlungen wäre gross, und das wäre möglicherweise mit der Folge verbunden, dass gewisse Forschungsaktivitäten nicht mehr in der Schweiz getätigt würden. Ich ersuche Sie daher, auch hier der Kommissionsmehrheit zu folgen. Zum Schluss bitte ich Sie, bei den drei verbleibenden Differenzen jeweils dem Antrag der Mehrheit zuzustimmen.

Art. 23n Abs. 1bis Bst. f – Art. 23n al. 1bis let. f

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 13.034/10 033)

Für den Antrag der Minderheit ... 93 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit ... 92 Stimmen
(5 Enthaltungen)

Präsident (Lustenberger Ruedi, Präsident): Herr Cassis teilt mit, dass seine Abstimmungsanlage nicht funktioniert hat. Wir werden deshalb diese Abstimmung nach den nächsten zwei Abstimmungen wiederholen.

Art. 23n Abs. 1bis Bst. g, 4 – Art. 23n al. 1bis let. g, 4

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 13.034/10 034)

Für den Antrag der Mehrheit ... 100 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 90 Stimmen
(1 Enthaltung)

Art. 23p

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 13.034/10 035)

Für den Antrag der Mehrheit ... 101 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 90 Stimmen
(0 Enthaltungen)

Art. 23n Abs. 1bis Bst. f – Art. 23n al. 1bis let. f

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 13.034/10 036)

Für den Antrag der Minderheit ... 96 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit ... 93 Stimmen
(2 Enthaltungen)

09.499

Parlamentarische Initiative UREK-NR.

Agrotreibstoffe.

Indirekte Auswirkungen berücksichtigen

Initiative parlementaire

CEATE-CN.

Agrocarburants.

Prise en compte des effets indirects

Differenzen – Divergences

Bericht UREK-NR 08.04.13 (BBI 2013 5737)

Rapport CEATE-CN 08.04.13 (FF 2013 5163)

Stellungnahme des Bundesrates 29.05.13 (BBI 2013 5783)

Avis du Conseil fédéral 29.05.13 (FF 2013 5211)

Nationalrat/Conseil national 17.09.13 (Erstrat – Premier Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 13.03.14 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Nationalrat/Conseil national 17.03.14 (Differenzen – Divergences)

Nationalrat/Conseil national 21.03.14 (Schlussabstimmung – Vote final)

Ständerat/Conseil des Etats 21.03.14 (Schlussabstimmung – Vote final)

Text des Erlasses (BBI 2014 2855)

Texte de l'acte législatif (FF 2014 2765)

Mineralölsteuergesetz

Loi sur l'imposition des huiles minérales

Art. 12b Abs. 1 Bst. f

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 12b al. 1 let. f*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Favre Laurent (RL, NE), pour la commission: En matière d'agro- carburants, la crainte de vider les estomacs pour remplir les réservoirs est bien légitime. Ainsi, la sécurité alimentaire a été le moteur des travaux des commission et sous-commission. Nous estimons répondre pleinement à ces craintes grâce au projet de loi épuré qui vous est soumis, tout en laissant aux acteurs du marché suffisamment de marge de manoeuvre pour que les bons produits et l'innovation fassent leur chemin.

Dans cette optique, c'est par 11 voix contre 9 que la commission vous propose de vous rallier au texte retenu clairement par le Conseil des Etats, en biffant la lettre f de l'article 12b alinéa 1.

En effet, le principe de la sécurité alimentaire est désormais suffisamment fort puisqu'il est inscrit, au sens large, dans la loi à l'alinéa 3 du même article. Ainsi, le Conseil fédéral pourra faire en sorte que les biocarburants ayant été produits au détriment de la sécurité alimentaire ne bénéficient pas d'allègement fiscal. A cette fin, il prendra en compte les normes internationales en matière de sécurité alimentaire.

A la lettre f, il était simplement irréaliste et inapplicable de vouloir faire cavalier seul, de manière impérative, pour un critère aussi complexe que celui de la sécurité alimentaire. Se rallier aux normes internationales actuellement en gestation reste la solution la plus prometteuse.

Pour rappel, sans allègement fiscal, les biocarburants ne sont pour l'heure pas concurrentiels sur le marché suisse. Toutefois, si des biocarburants ou des biocombustibles ne remplissant pas les conditions de l'allègement fiscal viennent malgré tout à être commercialisés en grande quantité, le Conseil fédéral pourra nouvellement introduire une obligation d'homologation selon l'article 35d de la loi sur la protection de l'environnement. Avec cette seconde délégation de compétence au Conseil fédéral, le principe de la sécurité alimentaire est doublement inscrit dans notre législation, comme condition de la commercialisation de biocarburants en Suisse. Les volontés des auteurs de l'initiative et pétitionnaires sont ainsi pleinement respectées.

Au bout du compte, comme la large majorité des cantons et organisations ayant répondu à la consultation publique, nous sommes persuadés que le projet de loi fait la balance, sérieusement et de manière pragmatique, entre les opportunités et les risques en présence, dans une volonté de ne pas légiférer en suivant une voie solitaire, mais bien de contribuer au développement de conditions nationales et normes internationales qualitatives en la matière. Rappelons encore que ce projet de loi permettra en tous les cas aux déchets et sous-produits biogènes de conserver un soutien décisif quant à leur mise en valeur énergétique.

Dans cette optique, la commission vous recommande, par 11 voix contre 9, de vous rallier au Conseil des Etats et de supprimer ainsi la dernière divergence entre les deux conseils.

Jans Beat (S, BS), für die Kommission: Zur Erinnerung: Die Vorlage zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes ist zum zweiten Mal bei uns; es geht um eine Differenz.

Gegenstand des Geschäfts sind Agrotreibstoffe, die in vielen Teilen der Welt gefördert und subventioniert werden. Dies hat dazu geführt, dass die Nahrungsmittelproduktion verdrängt und Urwald gerodet wurde und dass ökologisch fragwürdige Produkte auf den Markt gekommen sind. Diese Vorlage will verhindern, dass die Schweiz zu diesen fragwürdigen Entwicklungen beiträgt.

Die Vorlage besteht im Wesentlichen aus zwei Elementen: Einerseits will sie die Steuerbefreiung solcher Produkte an strenge Bedingungen knüpfen; andererseits will sie den Bundesrat ermächtigen, die Einfuhren fragwürdiger Produkte zu verbieten, wenn sie eine gewisse wirtschaftliche Dimension erreicht haben und gegen internationale Standards verstossen.

Unser Rat hat die Vorlage am 17. September 2013 mit 134 zu 49 Stimmen deutlich angenommen. In der Zwischenzeit – konkret: letzte Woche – hat auch der Ständerat diesem Gesetz zugestimmt, und zwar sehr deutlich, mit 39 zu 2 Stimmen. Der Ständerat hat allerdings noch eine Differenz zu unserem Rat geschaffen: Er möchte bei Artikel 12b Absatz 1 Buchstabe f des Mineralölsteuergesetzes dem Entwurf unserer Kommission und nicht dem Beschluss unseres Rates folgen.

Bei Artikel 12b geht es um die Ausnahmen von der Besteuerung gemäss Mineralölsteuergesetz. Unser Rat hatte mit Buchstabe f beschlossen, dass die Befreiung von der Mineralölsteuer nur gewährt werden kann, wenn der Anbau der Rohstoffe nicht zu einer Verdrängung der Produktion von Rohstoffen für Nahrungsmittel führt. Der Ständerat lehnte das mit 23 zu 17 Stimmen ohne Enthaltung ab. Das war aber keine grundsätzliche Ablehnung: Die Mehrheit des Ständerates will ebenfalls, dass Nahrungsmittel im Tank nicht auf Kosten von Nahrungsmitteln auf dem Teller gehen. Sie bezweifelt aber, dass die Schweiz das im Alleingang umsetzen und überprüfen kann. Zudem weist sie auf Absatz 3 desselben Artikels hin. Dort steht nämlich: «Der Bundesrat kann zusätzlich zu den Anforderungen nach Absatz 1 die Anforderung einführen, dass die Produktion der biogenen Treibstoffe nicht zulasten der Ernährungssicherheit erfolgen darf. Er berücksichtigt dabei international anerkannte Standards.»

Unsere Kommission bittet Sie nun – der Entscheid fiel mit 11 zu 9 Stimmen bei 2 Enthaltungen –, dem Ständerat zu folgen. Da es keinen Minderheitsantrag gibt, kann das hier ohne Weiteres beschlossen und so die Differenz zum Ständerat ausgeräumt werden.

Hausammann Markus (V, TG): Ja, lieber Herr Kollege Jans, was bestärkt Sie in Ihrer Annahme, dass sich der Verwaltungsaufwand lohnen würde, den wir hier letztendlich für die Kontrolle der Umsetzung dieser Vorlage betreiben?

Jans Beat (S, BS), für die Kommission: Die Frage ist: Braucht es dieses Gesetz überhaupt? Im Moment ist der Verwaltungsaufwand an einem sehr kleinen Ort, weil in der Tat wenig solche Produkte eingeführt werden. Ich glaube, die wichtigste Eigenschaft dieses Gesetzes ist es vorzubeugen, damit die Schweiz für den Import solcher Produkte unattraktiv bleibt. Deshalb gehe ich davon aus – das ist meine persönliche Einschätzung –, dass auch in Zukunft der Aufwand dafür klein bleibt. Letztlich wird mit diesem Gesetz ein Wunsch dieses Parlamentes erfüllt, nämlich der Wunsch, dass die Ernährungssicherheit weltweit gewährleistet werden soll. Ich meine, das ist auch ein Wunsch der Landwirtschaft.

Präsident (Lustenberger Ruedi, Präsident): Frau Bundesrätin Leuthard verzichtet auf ein Votum.

Angenommen – Adopté

Präsident (Lustenberger Ruedi, Präsident): Das Geschäft ist damit bereit für die Schlussabstimmung.